

Anordnung Nr. 16*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Abziehbildern —

Vom 13. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgem. Waren- verzeichnis
U	Keramische Abziehbilder	57 46 10 00
2,	Technische Schiebebilder	57 46 20 00

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Prüfdienststelle 381 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW), Leipzig W 31, Nonnenstraße 44, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anordnung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse von der Prüfdienststelle besondere Weisungen gegeben.

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind außerdem die in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 13. März 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. N a u m a n n
Amtierender Präsident

Anordnung
über die Bildung des VEB Filmtheater.

Vom 14. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird der VEB Filmtheater mit dem Sitz in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Der VEB Filmtheater ist ein selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225L).

(2) Der VEB Filmtheater ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des VEB Filmtheater werden durch sein Statut geregelt (s. Anlage).

* Anordnung Nr. 15 (GBI. II S. 64)

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des VEB Filmtheater sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) aufzustellen und zu bestätigen,

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft

Berlin, den 14. März 1956

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des VEB Filmtheater

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der VEB Filmtheater ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) juristische Person. Die von den Kreislichtspielbetrieben an den VEB Filmtheater vermieteten Theater und Einrichtungen bleiben auch weiterhin in der operativen Verwaltung der Kreislichtspielbetriebe.

(2) Er untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Sitz des Betriebes

Sitz des VEB Filmtheater ist Berlin.

§ 3

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgabe des VEB Filmtheater ist die Vorführung der von der Staatlichen Abnahmekommission bei der Hauptverwaltung Film im Ministerium für Kultur zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Spiel-, Dokumentär-, populärwissenschaftlichen und Lehrfilme.

(2) Der VEB Filmtheater plant und wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er stellt seinen Betriebsplan auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur gegebenen Kennziffern auf und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betriebsplan ist Teil des Volkswirtschaftsplanes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetze. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.